

Die in §§ 812 ff. BGB geregelten Bereicherungsansprüche dienen dem Ausgleich nicht gerechtfertigter Vermögensverschiebungen. Ein Vermögensvorteil, der beim Schuldner entstanden ist, soll abgeschöpft werden.

**Woran erkennen Sie die bereicherungsrechtliche Klausur im Gegensatz zur Schadensersatzklausur?**

**Juristisches Repetitorium**

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Bei der bereicherungsrechtlichen Klausur steht im **Vordergrund der Schuldner, dessen Vermögensmehrung wieder beseitigt wird.**

Auf seine Person kommt es an für die Frage

- ob **etwas erlangt** wurde
- ob eine **Leistung** vorliegt (obj. Empfängerhorizont maßgeblich)
- ob **Entreicherung** vorliegt
- ob eine **verschärfte Haftung** in Betracht kommt

Dagegen orientiert sich das **Schadensersatzrecht am Gläubiger, dessen Vermögenseinbuße ausgeglichen werden soll.**

Auf seine Person kommt es an für die Frage

- ob ein **Schaden** vorliegt
- ob **dieser wieder evtl. entfallen ist durch eine mögliche Vorteilsanrechnung**

2. Im Gegensatz zum handlungsbezogenen Schadensersatzrecht ist die **Bereicherungshaftung** in ihrer primären Funktion **völlig unabhängig von einer Zurechnung zum Verhalten des Schuldners.**

**hemmer-Methode: Lernen Sie frühzeitig den Komplex als Ganzen richtig einzuordnen und achten Sie bei der Lektüre des Sachverhalts auf spezifische bereicherungsrechtliche Besonderheiten. Geht es im Fall beispielsweise um den Verlust einer Sache, müssen Sie stets § 818 III BGB im Hinterkopf behalten.**

Das Gesetz unterscheidet in § 812 I S.1 BGB zwei Grundtatbestände:

1. Bereicherung „durch Leistung eines anderen“
2. Bereicherung „in sonstiger Weise“

Dennoch ging die alte Einheitslehre von nur einem einheitlichen Tatbestand aus und hat versucht, alle Konditionen im Wesentlichen nach nur einer Formel zu lösen, indem sie aus den Worten „auf Kosten“ in § 812 I S. 1 BGB das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung gefolgert hat, um die Parteien des Rückabwicklungsschuldverhältnisses festzulegen.

**Gibt es eine für alle Bereicherungsfälle allgemeine Aussage?**

**Was ist jeweils Zweck dieser beiden Grundtatbestände?**

**Juristisches Repetitorium**

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Die Trennungslehre **verzichtet auf einheitliche, für alle Bereicherungsfälle geltende Aussagen**. Sie **unterscheidet scharf zwischen Leistungs- und Nichtleistungskondition**.

Diese Unterscheidung findet ihre Grundlage nicht nur im Gesetzestext, sondern auch in der funktionellen Unterschiedlichkeit dieser Konditionen:

2. Die **Leistungskondition dient der Rückabwicklung fehlgeschlagener Güterbewegungen** und ist damit **vertragsähnlich**.

Dagegen geht es bei der **Nichtleistungskondition um einen Güterschutz** und damit um eine **Ergänzung** der vindikatorischen und deliktischen Ansprüche, §§ 985, 1007, 823 ff. BGB sowie der negatorischen Ansprüche gem. § 1004 BGB (analog).

**hemmer-Methode: Erkennen Sie Zusammenhänge!** Die Leistungskondition ist notwendiges „Störungskorrektiv“ in einem Recht des Güterverkehrs, das bestimmt ist durch das Abstraktionsprinzip. Ist die in der Leistung liegende Rechtsübertragung wegen der abstrakten Gültigkeit des Verfügungsgeschäfts wirksam, obgleich das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft und damit der Erwerbgrund fehlt oder unwirksam ist, so muss die entstandene „Fehlzuordnung“ durch einen schuldrechtlichen Rückforderungsanspruch korrigiert werden.

Die Fälle der Nichtleistungskondition dagegen passen eher in das System der gesetzlichen Haftung wegen Beeinträchtigung fremder Rechtsinteressen. Gleichwohl kann auch hier eine Verknüpfung mit dem Vertragsrecht bestehen. Bsp.: A veräußert Sache an B. KV und dingliche Übereignung sind unwirksam. B veräußert Sache wirksam an C. Die Rechtslage zwischen A und B bestimmt sich hier nach § 816 I S. 1 BGB (Spezialfall der Nichtleistungskondition).

Ein großer Vorteil der Unterscheidung zwischen Leistungs- und Nichtleistungskondition liegt darin, dass sie das Merkmal „auf dessen Kosten“ (Unmittelbarkeitskriterium), jedenfalls für die Leistungskondition (denn bei der EK ist es durchaus zur Bestimmung des Bereicherungsgläubigers erforderlich), überflüssig macht.

Es wird ersetzt bei der Leistungskondition durch den modernen Leistungsbegriff, mit dessen Hilfe die Parteien der Rückabwicklung festgelegt werden.

Beim wichtigsten Fall der Nichtleistungskondition, der Eingriffskondition, ist als Gläubiger derjenige anzusehen, in dessen rechtlich geschützte Position eingegriffen wird. Schuldner ist der Begünstigte als Bereicherter. Das Unmittelbarkeitskriterium hat auch hier nur im negativen Sinn die Bedeutung, dass der Vorteil grds. nicht aus dem Vermögen eines Dritten erlangt sein darf.

**Ordnen Sie die einzelnen im Gesetz normierten Konditionen diesen Grundtypen zu.**

**Juristisches Repetitorium**  
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

### 1. Leistungskonditionen:

- **§ 812 I S. 1 Alt. 1:** Der rechtliche Grund fehlt von Anfang an (u.U. i.V.m. § 813 BGB)
- **§ 812 I S. 2 Alt. 1:** Der rechtliche Grund fällt später weg
- **§ 812 I S. 2 Alt. 2:** Der mit einer Leistung bezweckte Erfolg tritt nicht ein
- **§ 817 S. 1:** Die Annahme der Leistung verstößt gegen ein Gesetz oder gegen die guten Sitten

### 2. Nichtleistungskonditionen:

- **§ 812 I S. 1 Alt. 2:** Bereicherung in sonstiger Weise (Grundfall)
- **§ 816 I S. 1:** Wirksame entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten
- **§ 816 I S. 2:** Wirksame unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten
- **§ 816 II:** Wirksame Leistung an einen Nichtberechtigten
- **§ 822:** Unentgeltliche Weitergabe der Bereicherung durch den dinglich Berechtigten, aber bereicherungsrechtlich Haftenden

**hemmer-Methode:** Die Unterteilung ist wichtig, weil die Ausschlussgründe der §§ 814, 815 BGB jeweils nur für bestimmte Konditionen gelten. Auch die §§ 819, 820 BGB knüpfen an diese Unterscheidung an.

1. Der minderjährige K kauft im Geschäft des V ein Fahrrad, das er gegen Leistung einer Anzahlung gleich mitnimmt. Die Eltern des K verweigern die Genehmigung für das Geschäft, woraufhin V das Fahrrad von K zurückverlangt.
2. Der Landwirt L mäht versehentlich einen Teil der Wiese seines Nachbarn N. N verlangt sein Heu heraus, hilfsweise Wertersatz.

### Welcher Konditionstyp kommt jeweils in Betracht?

1. Ein Anspruch des V auf Herausgabe aus **§ 985 BGB scheidet aus**, da die Übereignung an den Minderjährigen ein gem. § 107 BGB lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft darstellt.

V kann jedoch aus **Leistungskondition gem. § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB** Herausgabe des Fahrrads verlangen, da kein wirksames Verpflichtungsgeschäft vorliegt. Der minderjährige K konnte ohne Einwilligung seiner Eltern keinen wirksamen Kaufvertrag schließen, vgl. § 107 BGB. Da ein Ratenkauf vorlag, greift auch nicht § 110 BGB ein!

2. Im zweiten Fall **fehlen rechtsgeschäftliche Beziehungen** zwischen den Parteien, es kommt also auf ganz andere Gesichtspunkte an, nämlich die Zuordnungsfunktion subjektiver Rechte, hier des Eigentums. Dieser Ausgleichsfunktion dient die **Nichtleistungskondition**.

**hemmer-Methode:** Bereits an diesen Beispielfällen erkennen Sie, dass sich auch die Rechtsgrundproblematik bei Leistungs- und bei Nichtleistungskondition in ganz unterschiedlicher Weise stellt. Während es bei der Leistungskondition oft um die Frage der Wirksamkeit des der Güterbewegung zugrunde liegenden Schuldverhältnisses geht, kommt es bei der Nichtleistungskondition auf die Wertung des objektiven Rechtes hinsichtlich der Konditionsfestigkeit eines dinglich wirksamen Erwerbes an.

Vertragliche Rückabwicklungsregelungen gehen dem Bereicherungsrecht vor. Vorrangig ist also stets zu prüfen, ob zwischen den Parteien ein Vertrag besteht, denn die durch diesen geschaffene Regelung verdrängt, soweit sie reicht, alle anderen Anspruchsgrundlagen.

1. In welchem Verhältnis steht das Bereicherungsrecht zum vertraglichen Erfüllungsanspruch?
2. Worauf ist bei der Suche nach vorrangigen vertraglichen Rückabwicklungsregelungen zu achten?

## Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Ein **bereicherungsrechtlicher Rückabwicklungsanspruch** ist bereits tatbestandlich **ausgeschlossen**, wenn es um das **Behaltendürfen einer aufgrund wirksamen Vertrages erbrachten Leistung oder die durch Vertrag erlaubte Verwendung fremden Gutes** geht. Es fehlt nämlich schon an der Voraussetzung „ohne rechtlichen Grund“ für einen Bereicherungsanspruch.

2. Vorrangige vertragliche Abwicklungsregelungen **können die Parteien selbst vereinbart haben**. Eine vorrangige vertragliche Bestimmung kann sich hierbei **auch über die Grundsätze einer ergänzenden Vertragsauslegung ergeben, §§ 133, 157 BGB**.

- Hierzu folgendes *Beispiel*: B schließt mit dem A einen Maklervertrag. B zahlt dem A einen Vorschuss auf dessen zukünftige Provision, welcher dann mit der endgültigen Provisionszahlung verrechnet werden sollte. Nach einiger Zeit überlegt es sich B anders und kündigt den Maklervertrag. A hatte bis dahin dem B noch keine Wohnung angeboten.
- Es könnte sich ein *vertraglicher Rückzahlungsanspruch aus dem Maklervertrag* ergeben.
- Ausdrücklich vereinbart war im Vertrag lediglich eine Verrechnung mit den Provisionszahlungen. Hier ist jedoch eine *Verrechnung nach erfolgter Kündigung nicht mehr möglich*. Diese Vertragslücke ist im Wege ergänzender Vertragsauslegung gem. §§ 133, 157 BGB zu schließen. Der Vertrag ist so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Nach dem Gesamtsinn des Vertrages sollte der A eine Bezahlung nur für einen vermittelten Vertrag erhalten, ein *redlicher Geschäftspartner musste den Vertrag daher so verstehen, dass er den noch nicht verrechneten Vorschuss nach Vertragsbeendigung nicht behalten darf*. Also: Anspruch aus Vertrag (+), § 812 BGB (-).

3. Vorrangige vertragliche Abwicklungsregelungen **können sich aus dem Gesetz ergeben**. So erfolgt eine Rückabwicklung nach erklärtem Rücktritt nach den §§ 346 ff. BGB. Durch den Rücktritt fällt der Rechtsgrund nicht weg, das Schuldverhältnis wird umgewandelt in ein Rückgewährschuldverhältnis. Ebenfalls nicht über das Bereicherungsrecht erfolgt die Rückabwicklung, wenn ein Verbraucherschützendes Widerrufsrecht ausgeübt wurde. Hier steht mit § 355 III S.1 BGB ein Rückgewähranspruch zur Verfügung, der durch die §§ 357 - 357d BGB ergänzt wird.

**hemmer-Methode: Nutzen Sie bereits Gelerntes! Es geht hier nicht um Spezialwissen, sondern um einen Grundsatz, welcher Ihnen ständig begegnet: Vertragliche Ansprüche gehen vor. Dies gilt nicht nur für ausdrücklich Vereinbartes, sondern auch für solche vertraglichen Regelungen, welche sich erst im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung ergeben.**

Vorrangige vertragliche Abwicklungsregelungen können sich auch über die Grundsätze des § 313 BGB ergeben. Schwierig kann im Einzelfall die Abgrenzung zwischen einer Vertragsanpassung bzw. Vertragsauflösung über die Grundsätze der Störung der Geschäftsgrundlage zur Zweckkondition gem. § 812 I S. 2 Alt. 2 BGB sein.

**Leben Ehegatten im Güterstand der Gütertrennung (bei gesetzlichem Güterstand gilt Zugewinnausgleich, so dass in der Regel keine Unbilligkeiten bestehen), so kommt beim Scheitern der Ehe u.U. ein Ausgleichsanspruch aus § 313 BGB im Rahmen eines familienrechtlichen Vertrages besonderer Art in Betracht. Dies insbesondere, wenn ein Ehegatte Arbeitsleistungen in erheblichem Umfang am im Alleineigentum des anderen Ehegatten stehenden Hauses vorgenommen hat.**

**Warum scheitert hier regelmäßig ein Anspruch aus § 812 I S. 2 Alt. 2 BGB?**

**Juristisches Repetitorium**  
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

Die **Zweckkondition** erfordert eine wenigstens tatsächliche **Einigung der Parteien über den Zweck einer Leistung**.

Fehlt eine derartige **Zweckvereinbarung**, so **bleibt nur der Ausgleich über § 313 BGB** (wenn zumindest eine Partei bei Vertragsschluss diesen Zweck vorausgesetzt hat).

- Im geschilderten Fall kann man nicht von einer Zweckvereinbarung ausgehen, jedoch ist eine Lösung über § 313 BGB möglich.
- **Die Grundlage des familienrechtlichen Vertrages ist nach Scheitern der Ehe weggefallen, mithin gestört.**
- **Es kommt somit ein Ausgleich über § 313 BGB in Betracht.**
- **Voraussetzung** dafür wäre eine gewisse **Dauer und Regelmäßigkeit der Leistungen**. Hinzukommen muss, dass ein **Unterbleiben des Ausgleichs unzumutbar** wäre. Das ist bei Gütertrennung zu bejahen, da es keinen Ausgleich gem. § 812 I S. 2 Alt. 2 BGB gibt.

hemmer-Methode: § 812 I S. 2, Alt. 2 BGB und § 313 BGB schließen sich gegenseitig aus. Rechtsfolge des § 313 I BGB ist dann regelmäßig die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse. Nur wenn eine solche nicht möglich ist, kommt ausnahmsweise die Auflösung des Rechtsgeschäfts in Betracht, §§ 313 III, 346 ff. BGB.

Beachten Sie, dass der Ausgleich über § 313 BGB im Rahmen einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft früher vom BGH stets abgelehnt wurde, weil er aufgrund fehlenden Bindungswillens nicht von einem „familienrechtlichen Kooperationsvertrag“ ausgegangen war. Die Rechtsprechung wurde geändert und nun befürwortet auch der BGH bei der nicht-ehelichen LG eine Lösung über obige Grundsätze, vgl. Life&Law 2008, 719 ff.; NJW 2011, 2880 ff.

§ 313 BGB führt in erster Linie zur Vertragsanpassung. Nur wenn eine solche nicht möglich ist, kommt ausnahmsweise eine Auflösung des Vertrages in Betracht. Eine Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen kann dann erforderlich werden.

Welche Fälle sind hier für das Examen von Bedeutung?

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend  
Juristisches Repetitorium  
hemmer

§§ 346 ff. BGB als Folge einer Anwendung der Grundsätze der Störung der GG werden insbes. bei geschiedenen **Leasingverträgen** relevant:

Ein Leasinggeber schließt einen Leasingvertrag mit dem Leasingnehmer, auf welchen in erster Linie Mietrecht anwendbar ist.

- Die *mietrechtlichen Gewährleistungsansprüche des LN* schließt der LG *wirksam aus*, indem er hierfür dem LN *seine eigenen kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer der Leasingsache abtritt*.
- Aufgrund dieser abgetretenen Ansprüche erreicht der LN wegen der Mangelhaftigkeit der Sache die *Rückabwicklung des Kaufvertrages*.
- Diese *Rückabwicklung des Kaufvertrages wirkt sich auf den Leasingvertrag aus, dessen GG ist rückwirkend entfallen*.
- Hat der LN *bereits Leasingraten gezahlt*, so schließt sich eine *Rückabwicklung* an. Diese kann wegen § 313 III S. 1 BGB *nur nach den §§ 346 ff. BGB, nicht über Bereicherungsrecht* erfolgen.

hemmer-Methode: Bleiben Sie mit unseren Lernmaterialien immer auf dem neuesten Stand! Zur Regelung der Störung der GG lesen Sie Schuldrecht AT I, Rn. 607 ff.!